

<b>Zeitschrift:</b>	Der schweizerische Republikaner
<b>Herausgeber:</b>	Escher; Usteri
<b>Band:</b>	1 (1798)
<b>Artikel:</b>	Hohe Oberherrlichkeit der ehrs. Räthe und Gemeinden! : Getreue, liebe Bundsgenossen!
<b>Autor:</b>	Fäsi
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-542989">https://doi.org/10.5169/seals-542989</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

pfen wie die obigen; von hellviolet oder Purpurfarbe und woslenem Stoffe, auf dem Kragen, den Aufschlägen der Ermel, der ganzen Länge nach vorne herunter, und den Rocktaschen mit einem von Goldren pailette gestikten Bord.

b. Beinkleider von gleicher Farbe.

c. Eine weisse Weste als Gillet.

d. Ueber die rechte Schulter nach der linken Hüste herunter eine leicht geknüpfte dreifarbigie seidene Schärpe, die wie oben gemeldet gestreift und an den herabhängenden Enden mit goldenen Franzen versehen ist.

e. Ein gelber Sabel an einem Sabelgehäng, das um den Leib über den Rock getragen wird, das Gehäng ist von grünem Gaffianleder und mit einer Arabesque von Gold gestikt, es wird vorn auf dem Leib mit einem S oder Haken zugeschlossen, der Sabel hängt durch zwei schmale Riemen von Gaffianleder an dem Gürtel.

f. Ein runder auf einer Seite aufgeschlagener Hut und eine grüne, eine rothe und eine strohgelbe Straußfeder darauf.

Hohe Oberherrlichkeit der ehrs. Räthe und Gemeinden! Getreue, liebe Bundsgenossen!

Wir eilen, Euch von dem Schreiben des löbl. Standes Glarus per Expressos Kenntniß mitzutheilen, welches gestern Nachmittag an den löbl. Oberbund gekommen, und sodann von selbigem uns mitgetheilt worden, weil, laut Bundesbrief Krieg und Frieden nur von gemeinen drei Bünden abhängt.

Dieses Schreiben, so wir abschriftlich der Eile willen, wenigstens durch Ein Exemplar auf jedes Hochgericht beischliessen, ruset den löbl. Oberbund um schleunige Hülfe an, gegen die Franken, welche nebst den Zürchern sich ihnen, vom Zürchersee her, nähern; und ermahnet solchen, ein gleiches, seinerseits, von den zwei andern löbl. Bünden auch zu verlangen.

Es muß euch mit uns bedauerlich vorkommen, zu sehen, daß sich ein Krieg zwischen diesen Kantonen entspinnet; mit welchen beiden wir gleich enge verbündet sind; so daß wir entweder keinem beistehen

könnten, ohne unser Bündnis gegen den andern zu brechen, oder aber auf ähnliche Ausrufung vom löbl. Stand Zürich, auch diesem die gleiche Hülfe zu senden, und folglich Bündner gegen Bündner ins Feld zu stellen, gendothigt werden könnten.

Wir sollen Euch aber auch nicht verhehlen, daß der bei uns akkreditirte französische Resident, als er kaum den traurigen Ausbruch eines Feldzuges erfuhr, der gegen die Franken geführt werden sollte, sich vernehmen ließ, daß er nicht nur eine Einmischung Bündens in diesen Krieg, oder unsre Hülfsleistung an Glarus, sondern selbst jede innerliche Störung der öffentlichen Ruhe in unserm Lande, als eine feindselige Handlung ansehen müßte, welche uns aus eigner Schuld, anstatt der Freundschaft und Neutralität seiner Regierung, den unaufschublichen Einmarsch französischer Brigaden zuziehen würde. Diese ernsthafte Erklärung begleitete er mit der tröstlichen Aussicherung, daß, im Fall einer ungestörten Ruhe und Neutralität von unsrer Seite, die französische Republik auch fortfahren würde, unsre Freiheit und Unabhängigkeit zu respektiren, und weit entfernt sey, uns die neue helvetische Konstitution aufzudringen.

Euch wird, ohne unser Erinnern, hiebei die Bemerkung nicht entgehen, daß einerseits unsre Deputirte in Paris, welche ihre Zeit und Kräfte unablässlich dem Vaterland aufopfern, vielleicht auch die Herren Rascher und Castelberg, welche in der Schweiz dahin arbeiten, uns alle widrige Zumuthungen abzuhalten, und die uns in ihrem heut erhaltenen Schreiben dringendst zur Ruhe, Friede und Neutralität auffordern — durch unsre Verwirkung in einen Krieg, der größten Gefahr von uns selbst ausgesetzt würden; anderseits aber unsre Theilnahme am schweizerischen Kriege uns und unsre Eidgenossen der Gefahr blosstellen würde, von Cisalpinien her — wo bereits in Como, folglich unfern von unsren Gränzen, zehntausend Mann französische Truppen stehen sollen — im Rücken überfallen zu werden, welches desto unausweichlicher wäre, als wir, neben Absendung von Truppen in die Schweiz, so viele Pässe gegen Italien hin zu besetzen nicht im Fall wären. Inzwischen haben wir durch unsern Standesprä

fidenten vernommen, wie sich auch bes K. K. Herrn Geschäftsträgers, Freiherr v. Kronthal Wohlgebohrn, gegen ihn noch gestern dahin geäußert hätten, daß Bünden in der jetzigen Lage von Europa die genaueste Neutralität zu beobachten am allerbesten thun werde, und er (wie wir Hochselben denn heute in einem offiziellen Schreiben geziemend darum ansuchen,) es sich zum Vergnügen mache, die Anerkennung und Respektirung unsrer Neutralität, wenn er darum angegangen werde, bei seinem allerhöchsten Hofe schleunigst zu empfehlen.

Wir eilen euch diese wichtige Ausserung desto mehr mitzuteilen, als eine Einmischung Bündens in den Krieg, und die dadurch verursachende Herbeiziehung fränkischer Truppen, uns allerdings — im Falle der zwischen Österreich und Frankreich bestehende Friede unglücklicher Weise gestört werden sollte — des Vortheils der Neutralität von K. K. Seite beraubt, und nothwendig unser Land zum Schauplatz des Krieges machen, und dem Einfall beiderseitiger Armeen blosstellen würde.

Indem wir, wenn schon von euch zur Landesregierung aufgestellt, uns nicht einmal zu einer Vermittlung zwischen unsren im Kampfe liegenden Eidgenossen, und noch viel weniger zu irgend einem entscheidenden Entschlisse über Krieg und Frieden beauftraget finden: so haben wir euch alle diese Aufklärungen nicht hinterhalten, sondern alles schleunig zu eurer Kenntniß über machen wollen.

Unsre bundsgenössische Unabhängigkeit für unsere G. L. Eidgenossen läßt uns jedenfalls wünschen, daß ihnen die Nebel des Kriegs und ihre Gefahren vermindert werden möchten, wozu die Sicherung des Rückens von Seiten Bündens gewiß das ersprißlichste Hülfsmittel seyn wird, damit ihnen nicht von Italien aus, durch unser Land in den Rücken gefallen werden könne.

Diese, in jedem Falle nothige Maßregel erfordert es aber, und wir fordern euch auch um der Vertheidigung des eignen Vaterlandes willen auf, euch unverzüglich in den besten Vertheidigungsstand zu setzen, Euch mit Waffen und Munition zu versehen, euch fleißig in den Waffen zu üben, zu welchem Ende wir euch eine Anzahl guter Exzerzierbüchlein zusenden, und

die genaueste Wachsamkeit — besonders von Seiten der Gränzgerichten, denen wir solches ernstlichst anzempfehlen — darauf zu haben, daß wir und dadurch auch unsre Eidgenossen vor jedem Ueberfall, aus Italien her, gesichert bleiben, zu welchem Ende wir, auf den Fall der Noth, jedes Hochgericht an die bundsbriefmäßige Hülfeleistung erinnert haben wollen.

Erhalten wir, wie wir hoffen, schriftliche Erklärung, der zwei bei uns residirenden Kaiserl. Königl. und französischen Ministern, so ermangeln wir nicht sie noch diesem Abschiede beizufügen; doch haben wir durch diesen Verschluß uns nicht wollen abhalten lassen, Euch das Schreiben von Glarus, mit allen vorstehenden Bemerkungen, und mit der besonders tröstlichen Zuficherung des französ. Residenten: „daß seine Republik uns die neue Konstitution nicht aufdringen werde,“ schleunig zu übermachen, Euere beliebige Wilsensmeinungen darüber einzuholen. Die wir unter Erlassung in göttlichen Macht-Schutzes geharren

unrer hohen Oberherrlichkeit  
der ehrs. Räthe und Gemeinden!

Gegeben in Chur, den 29. April 1798.

Dienstbereitwillige,

Standespräsident und landtäglicher Ausschuß.  
Rekapitulationspunkt, worüber wir Euere hohe Wilsensmeinung auf das Schleunigste durch Expressen gewärtigen: Was Ihr nun über alles dieses zu erkennen beliebet?

Die in diesem Ausschreiben des Löbl. Landtagsausschusses in Chur enthaltenen Auszüge aus einer Zuschrift des Standes Glarus, verdienen allerdings eine nähere Beleuchtung und ungeschmeichelte auf Thatsachen gegründete Darstellung der Wahrheit.

Es heißt nämlich: der Stand Glarus ruft den obern Bund um schleunige Hülfe gegen die Franken an, welche nebst den Zürichern sich ihnen, vom Zürichsee her, nähern; und ermahnet solchen, ein gleiches, seiner Seits von den zwei andern Löbl. Bünden auch zu verlangen.

Dies Vorgeben ist ganz unrichtig. Der Kanton Zürich that nichts, als daß er, auf die Insinuation des B. General Schauenburgs hin, am 21. April allen gegenseitigen Verkehr aufhob, und seine Gränzen an diejenigen Stände, welche die Annahme der Konstitution verweigert, und schreckliche Drohungen von Mord und Brand gegen unsern Kanton ausgesprochen und öffentlich geäußert, besezen ließ.

Erst am Montag den 30ten April, also später als dies Bündnerische Ausschreiben datirt ist, nahmen die an der Gränze von Napperschwyl postirten Zürcher thätlichen Anteil an den Gefechten, weil die

Glarner wirklich bis über die Gränzlinien vorgedrungen, und seine Gegend in Gefahr kam, gedachte Drosungen wirklich in Erfüllung bringen zu sehen — und erst bei diesem Anlaß erwarben sie sich jenes Lob, welches ihnen von dem Obergeneral Schauenburg öffentlich ertheilt wurde.

Dies zur Steuer der Wahrheit, aus Auftrag der hiesigen Verwaltungskammer.

Zürich den 4. May 1798.

Fäsi, Secret. des Kantonsgerichts.

Adresse an die französische Nation und an ihre Regierung ic. von Baumeister David Vogel.

(Beschluß.)

Ausser diesen Naturscenen findet man in den Alpengegenden der Schweiz, zu beiden Seiten, besonders am Gotthard, hier und da einzelne herrliche Menschengestalten, vornämlich aber viele der schönsten Madonnenköpfe, in der Manier des Karl Maratta, und auch hier und da vortreffliche weibliche Gestalten, die aber selbst das gebildete Kenner und Künstlerauge, unter der häßlichen Hülle der Landeskleidung, nur mit Mühe und Sorgfalt zu entdecken vermag. Es ist offenbar, daß die Schweiz, bei diesen so mannigfaltigen Naturvorzügen und Beyhülfen, zum Unterrichte für die Bildungskünste, vornämlich einer mit Kenntnissen und Einsichten verbundenen Unterstützung der Regierung bedarf, um das Künstertalent ihres Volkes zu entwickeln, und diesem dem Genuss der mannigfaltigen Vortheile zu verschaffen, den die bildenden Künste, und ihre Kultur und Flor, für den Handel, den Lebensgenuß und die Civilisation hervorzubringen fähig sind.

Bei den Maafregeln, welche der Gesetzgeber der Schweiz, für die Beförderung der Künste zu nehmen hat, muß der selbe die Achtung für den Geist und die Sitten der Nation, und die Rücksicht auf den Finanzzustand des Staates, nie aus den Augen verlieren, und daher allen Personal- und Ostentationsluxus aus den öffentlichen Anstalten verbannen. Diese bescheidene Klugheit wird dem Fortgange der schönen Künste keineswegs entgegen seyn. Phidias erfand und vollendete die durch Kunst und Pracht ansnehmend ausgezeichnete Bildsäule der Minerva zu Athen zu eben der Zeit, wo der größte Beschützer der Künste, und der erste politische Mann in Griechenland, Perikles, in einem ges-

wöhnlichen Bürgerhause wohnte. In der Schweiz muß der Zweck der Künste einzig auf Handelsvortheile, auf Erhöhung der öffentlichen Anstalten, auf Verehrung der öffentlichen Tugend, und auf Verbreitung des vereinerten Genusses für den, für das Schöne und Edle gebildeten Geist, gehen. Bei einem verständigen Volke müssen die Künste, wenigstens in ihrem Gebrauche für öffentliche Anstalten, nie zur Mahnung der persönlichen Eitelkeit dienen.

Handelsverträge unter den, durch so mannigfaltige politische Interessen verbundenen neuern Freistaaten, werden nicht nur ihre politische Verbindung festigen, sondern auch die Achtung und Unabhängigkeit für diese Verbindung durch den mannigfaltigen wohlthätigen Einfluß auf den Privatwohlstand, über die Bürger und Einwohner dieser Staaten ausbreiten, und dadurch diese Verbindung bei allen zu einer Volks- und Nationalangelegenheit machen.

Die Weisheit der ältern griechischen Gesetzgeber hat, indem sie die Neutralität des Landes Elis, in den Kriegen zwischen den griechischen Staaten, durch religiöse Anstalten sicherte, der Menschheit und diesen Völkern, wie bekannt, ausgezeichnete Dienste geleistet. Die Gesetzgeber des nun verbesserten Europäischen Staatsystems, werden sich in dieser Rücksicht ebenfalls, ein Verdienst um die Menschheit und um die neuern Europäischen Völker erwerben, wenn es ihnen gelingt, die Unabhängigkeit und Neutralität des helvetischen Staates, die auf die Lage desselben, und auf die festen Interessen der benachbarten Völker gründet ist, durch eine diesem Zwecke angemessene politische und militärische Organisation fest zu sichern.

Das eidsgenössische Volk, bei welchem das Andenken seiner Nationalwohlthäiter, und der ersten Stifter seiner Freiheit, mehr als bei keinem andern Volke, geehrt und ausgebreitet ist, wird unfehlbar auch das Andenken derseligen Nationalwohlthäiter ehren, denen es, nebst der Wiederherstellung und Sicherung seiner ursprünglichen Freiheit, die Wohlthäten einer höhern Cultur und Aufklärung, eines ausgebreiteteren und veredelteren Lebensgenusses, nebst der Erhöhung seines sittlichen und häuslichen Wohlstandes zu danken haben wird.

Paris, am 8. April 1798.